



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 39 / 200. Jahrgang / 2019

Amtssigniert. SID2019091143608
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Kundgemacht am 25. September 2019

Amtlicher Teil

Nr. 687 Stellenausschreibung des Amtes der Tiroler Landesregierung

Nr. 688 Verordnung der Landesregierung vom 10. September 2019, mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Öffentlicher Personennahverkehr Lechtal und Förderung Jöchelspitzbahn“ genehmigt wird

Nr. 689 Verordnung der Landesregierung vom 10. September 2019, mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes zur Förderung des Krankenhauses St. Vinzenz, Zams, sowie zur Errichtung, Betrieb und Erhaltung einer Schwerpunkt- und Übergangspflegeeinrichtung für die Bezirke Imst und Landeck genehmigt wird

Nr. 690 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 691 Kundmachung über die Auflegung eines Entwurfes einer Verordnung der Landesregierung, mit der ein

Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für Gemeinden des Planungsverbandes Wilder Kaiser erlassen wird

Nr. 692 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfs der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts der Gemeinde Alpbach

Nr. 693 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfs der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts der Gemeinde Birgitz

Nr. 694 Direktvergabe: Akquise von Erwachsenen aus EU-Ländern mit hoher Arbeitslosenrate für den Gemeindeverband Bezirkspflegeheim Reutte

Nr. 695 Direktvergabe: Besorgung des Winterdienstes ab Winter 2019/20 in der Gemeinde Ladis

GERICHTSEDIKT

Bestellung eines Legalisators in Grundbuchssachen für das Gebiet der Gemeinde Schönberg im Stubaital im Gerichtsbezirk Innsbruck

Nr. 687 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNG

Beim Amt der Tiroler Landesregierung ist derzeit folgende Stelle ausgeschrieben:

- **Landessonderschule mit Internat Mariatal/Kramsach**; Sozialer Fachdienst (Logopädin/Logopäde), 20 Wochenstunden, Mindestentgelt € 1.268,40 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 11. Oktober 2019 (GZ.: OrgP-70-2019/109).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Ausführliche Informationen zu der Stellenausschreibung sind im Internet unter www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen zu finden.

Bei Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Organisation und Personal, unter der Telefonnummer 0512/508-2222, zur Verfügung.

Innsbruck, 19. September 2019

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 688 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-GV-78006/6-2018

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 10. September 2019, mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Öffentlicher Personennahverkehr Lechtal und Förderung Jöchelspitzbahn“ genehmigt wird

Aufgrund des § 129 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/2019, wird verordnet:

§ 1

Die von den Gemeinderäten der verbandsangehörigen Gemeinden übereinstimmend beschlossene Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Öffentlicher Personennahverkehr Lechtal und Förderung Jöchelspitzbahn“ wird nach § 129 Abs. 1 und 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 genehmigt.

§ 2

Die Vereinbarung nach § 1 lautet demnach wie folgt:

1. Die Gemeinden Bach, Elbigenalp, Elmen, Forchach, Gramais, Häselgehr, Hinterhornbach, Holzgau, Kaisers,

Namlos, Pfafflar, Stanzach, Steeg und Vorderhornbach schließen sich zum Zweck der Gestaltung und Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs in Abstimmung mit der Verkehrsverbund Tirol GesmbH im Gebiet Lechtal zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung zusammen.

2. Aufgabe des Gemeindeverbandes ist die Gestaltung und Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs in Abstimmung mit der Verkehrsverbund Tirol GesmbH im Gebiet Lechtal sowie die finanzielle Unterstützung der Neuerrichtung der Jöchelspitzbahn in der Gemeinde Bach.

3. Der Name des Gemeindeverbandes ist „Gemeindeverband Öffentlicher Personennahverkehr Lechtal und Förderung Jöchelspitzbahn“ (Kurzform „GV ÖPNV und Jöchelspitzbahn“).

4. Der Sitz des Gemeindeverbandes ist die Standortgemeinde des Verbandsobmannes.

5. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

*Der Landeshauptmann: Platter
Der Landesamtsdirektor: Dr. Forster*

Nr. 689 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-GV-50118/21-2018

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 10. September 2019, mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes zur Förderung des Krankenhauses St. Vinzenz, Zams, sowie zur Errichtung, Betrieb und Erhaltung einer Schwerpunkt- und Übergangspflegeeinrichtung für die Bezirke Imst und Landeck genehmigt wird

Aufgrund des § 129 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/2019, wird verordnet:

§ 1

Die von den Gemeinderäten der verbandsangehörigen Gemeinden übereinstimmend beschlossene Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes zur Förderung des Krankenhauses St. Vinzenz, Zams, sowie zur Errichtung, Betrieb und Erhaltung einer Schwerpunkt- und Übergangspflegeeinrichtung für die Bezirke Imst und Landeck wird nach § 129 Abs. 1 und 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 genehmigt.

§ 2

Die Vereinbarung nach § 1 lautet demnach wie folgt:

1. Die Gemeinden der Bezirke Imst und Landeck, das sind die Gemeinden Arzl im Pitztal, Faggen, Fendels, Fiss, Fließ, Flirsch, Galtür, Grins, Haiming, Imst, Imsterberg, Ischgl, Jerzens, Kappl, Karres, Karrösten, Kaunerberg, Kaunertal, Kauns, Ladis, Landeck, Längenfeld, Mieming, Mils bei Imst, Mötz, Nasereith, Nauders, Obsteig, Oetz, Pettneu am Arlberg, Pfunds, Pians, Prutz, Ried im Oberinntal, Rietz, Roppen, St. Anton am Arlberg, St. Leonhard im Pitztal, Sautens, Schönwies, See, Serfaus, Silz, Sölden, Spiss, Stanz bei Landeck, Stams, Stengen, Tarrenz, Tobadill, Tösens, Umhausen, Wenns und Zams vereinbaren gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, einen Gemeindeverband zu bilden.

2. Der Gemeindeverband trägt den Namen „Gemeindeverband zur Förderung des Krankenhauses St. Vinzenz, Zams, sowie zur Errichtung, Betrieb und Erhaltung der Schwerpunkt- und Übergangspflegeeinrichtung für die Bezirke Imst und Landeck“, wobei kurzgefasst derselbe „Gemeindeverband St. Vinzenz“ bezeichnet wird. Er hat seinen Sitz in Zams.

3. Der Gemeindeverband hat folgende Aufgaben:

a) die Vertretung der Interessen der Gemeinden der Bezirke Imst und Landeck gegenüber der Kongregation der Barmherzigen Schwestern des Hl. Vinzenz von Paul als dem Rechtsträger des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses St. Vinzenz, Zams;

b) die Leistung von allenfalls erforderlichen Zuschüssen zu dem sich aus dem Betrieb des Krankenhauses Zams ergebenden Abgang und die Leistung von allenfalls erforderlichen Zuschüssen zu Investitionen für das Krankenhaus St. Vinzenz, Zams;

c) die Errichtung, der Betrieb oder die Erhaltung einer Schwerpunkt- und Übergangspflegeeinrichtung für die Bezirke Imst und Landeck.

4. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

*Der Landeshauptmann: Platter
Der Landesamtsdirektor: Dr. Forster*

Nr. 690 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/332-2019

VERORDNUNG

des Amtes der Tiroler Landesregierung betreffend die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

Jugendfrei:

„Angry Birds 2 – Der Film“, (01:37:18 hh:mm:ss);

„Gut gegen Nordwind“, (02:02:40 hh:mm:ss);

„Shaun Das Schaf – Der Film: Ufo-Alarm“,
(01:26:48 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„Everest – Ein Yeti will hoch hinaus“, (01:37:27 hh:mm:ss).

Innsbruck, 16. September 2019

Für das Amt der Landesregierung: Mag. Salcher

Nr. 691 • Amt der Tiroler Landesregierung • RoBau-3-001/21/9-2019

KUNDMACHUNG

über die Auflegung eines Entwurfes einer Verordnung der Landesregierung, mit der ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für Gemeinden des Planungsverbandes Wilder Kaiser erlassen wird

Strategische Umweltprüfung

Die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme wurde vom Land Tirol durch das Gesetz vom 9. März 2005 über die Umweltprüfung und die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme in Tirol (Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP), LGBl. Nr. 34/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, umgesetzt.

Im Sinne der Bestimmung des § 2 Absatz 1 lit. a des TUP ist dieses Gesetz unter anderem auf die Erlassung und die Änderung von Plänen und Programmen anzuwenden, für die landesgesetzlich die Durchführung einer Umweltprüfung vorgesehen ist.

Gemäß § 9 Absatz 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 110/2019, ist bei der Erlassung von Raumordnungsprogrammen eine Umweltprüfung nach dem TUP durchzuführen.

Ziel des Regionalprogrammes: Im Interesse der Sicherung und zeitgemäßen Entwicklung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft sollen die hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen im Planungsverband Wilder Kaiser erhalten werden. Dabei ist die dauerhafte Sicherstellung der Versorgungsfunktion der Landwirtschaft anzustreben.

Darstellung des wesentlichen Inhaltes (§ 6 Absatz 4 lit. a TUP): Die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen für Gemeinden des Planungsverbandes Wilder Kaiser werden aufgrund der erfolgten Evaluierung erlassen, die konkreten Abgrenzungen sind in insgesamt 11 Teilplänen enthalten.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Absatz 4 lit. b TUP): Der Entwurf der Verordnung samt den maßgeblichen Unterlagen – Pläne, Verordnung, Erläuterungsbericht und Umweltbericht - liegt gemäß § 9 Absatz 2 TROG 2016 während zwei Monaten und zwar vom 30. September 2019 bis 30. November 2019 während der Amtsstunden beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, 1. Stock, Zimmer 01.073, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes (TUP), LGBl. Nr. 34/2005.

Der Entwurf der Verordnung samt maßgeblichen Unterlagen liegt weiters in den im Planungsgebiet liegenden Gemeinden zur allgemeinen Einsicht auf.

Zudem ist der Verordnungsentwurf samt Umwelt- und Erläuterungsbericht ab 30. September 2019 im Internet unter <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/landesregierung/bau-und-raumordnungsrecht/> einzusehen.

Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Innsbruck, 17. September 2019
Für die Landesregierung: Dr. Hollmann

Nr. 692 • Gemeinde Alpbach

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Entwurfs
der ersten Fortschreibung
des örtlichen Raumordnungskonzeptes**

Der Gemeinderat der Gemeinde Alpbach hat in seiner Sitzung vom 17. September 2019 gemäß § 64 Abs. 1 u. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, zuletzt geändert LGBl. Nr. 130/2013, beschlossen, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Alpbach während sechs Wochen, zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt der Gemeinde Alpbach aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhaltes (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Gemäß § 31a Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde Alpbach spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2016 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Mit Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 23. Jänner 2018, LGBl. Nr. 30/2018, wurde die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Alpbach gem. § 31b Abs. 1 TROG 2011, LGBl. Nr. 101, auf 16 Jahre verlängert. Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist vom Gemeinderat der Gemeinde Alpbach bis spätestens 3. September 2019 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Der vom Raumplaner Arch. DI. Christian Kotai ZT ausgearbeitet Entwurf, Zl. ROKgesamt 02-2019 vom 12. Juni 2019 enthält die gemäß § 31 TROG 2011 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Die sechswöchige Auflage erfolgt vom 26. September 2019 bis einschließlich 8. November 2019.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.alpbach.tirol.gv.at einzusehen.

Parteienverkehr: Montag bis Donnerstag 7.00 bis 12.00 Uhr, Montag 13.00 bis 18.00 Uhr und Freitag: 7.00 bis 13.00 Uhr.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Im Rahmen eines **Sprechtages am 8. Oktober 2019 ab 16.00 Uhr**, im Gemeindeamt Alpbach nach vorheriger Terminvereinbarung, besteht die Möglichkeit die einzelnen Festlegungen betreffend der einzelnen Grundstücke gemeinsam mit dem Raumplaner Arch. DI. Christian Kotai und Bürgermeister Markus Bischofer zu erörtern. Terminvereinbarung: Adi Moser, Amtsleitung, Tel. 05336/5224-10.

Am Mittwoch den **23. Oktober 2019, ab 19:30 Uhr, wird im Veranstaltungssaal im Feuerwehrhaus Alpbach im Rahmen einer öffentlichen Gemeindeversammlung** der Entwurf über die erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vorgestellt.

Für Nachbargemeinden: Die Nachbargemeinden können bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist zur Frage Stellung nehmen, ob der Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Alpbach auf ihre örtlichen Raumordnungsinteressen ausreichend Bedacht nimmt.

Alpbach, 18. September 2019
Der Bürgermeister: Markus Bischofer

Nr. 693 • Gemeinde Birgitz

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Entwurfs
der ersten Fortschreibung
des örtlichen Raumordnungskonzeptes**

Der Gemeinderat der Gemeinde Birgitz hat in seiner Sitzung vom 18. September 2019 gemäß § 64 Abs. 1 u. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, i. d. F. LGBl. Nr. 144/2018,

in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, zuletzt geändert LGBl. Nr. 144/2018, beschlossen, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Birgitz während sechs Wochen, zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt der Gemeinde Birgitz aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Gemäß § 31a Abs. 2 TROG 2016 i. d. F. LGBl. Nr. 144/2018 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2016 i. d. F. LGBl. Nr. 144/2018 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der vom Raumplaner Architekten DI Erwin Ofner ausgearbeitete Entwurf GZ 306Ö001-19, vom 4. September 2019 erfüllt die gemäß § 31 TROG 2016 i. d. F. LGBl. Nr. 144/2018 geforderten Inhalte.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Die sechswöchige Auflage erfolgt vom **26. September 2019 bis einschließlich 7. November 2019** während der Amtszeiten im Gemeindeamt Birgitz (Dorfplatz 1, 6092 Birgitz).

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Birgitz zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.birgitz.tirol.gv.at/> einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Birgitz, 19. September 2019

Der Bürgermeister: Markus Haid

Nr. 694 • Gemeindeverband Bezirkspflegeheim Reutte

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

Akquise von Erwachsenen

aus EU-Ländern mit hoher Arbeitslosenrate

Auftraggeber: Gemeindeverband Bezirkspflegeheim Reutte, Krankenhausstraße 40, 6600 Ehenbichl.

Erfüllungsort: Ehenbichl.

Leistungsumfang: Ziel ist die Akquise von 10 Erwachsenen in EU-Ländern mit hoher Arbeitslosenrate, die bereit sind eine berufsbegleitende Ausbildung zum /zur Pflegeassistent/in in einer der drei Pflegeeinrichtungen im Bezirk Reutte zu absolvieren. Zudem sollen diese Erwachsenen in den Herkunftsländern in Deutsch auf B1 Niveau geschult werden.

Angebotsabgabe: Angebotsunterlagen sind digital bis 2. Oktober 2019 zu übermitteln an: Gemeindeverband Bezirkspflegeheim Reutte – Wohn- und Pflegeheim Haus Ehrenberg, Krankenhausstraße 40, 6600 Ehenbichl.

Auskunfts- und Ansprechpartner: Mag. Stephan Mayr, stephan.mayr@hausehrenberg.at

Angebotsunterlagen: Die Unterlagen sind ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung unter stephan.mayr@hausehrenberg.at erhältlich.

Innsbruck, 19. September 2019

Nr. 695 • Gemeinde Ladis

DIREKTVERGABE

Besorgung des Winterdienstes ab Winter 2019/20

Nach dem Tiroler Straßengesetz (T - StG) hat die Gemeinde Ladis auf den in ihrem Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, mit Ausnahme der Bundes- und Landesstraßen, den allgemeinen Winterdienst (Schneeräumung und Streuung) wahrzunehmen.

Bekanntmachung: Aufgrund der gegebenen Notwendigkeit wird hiermit bekannt gemacht, dass die Gemeinde Ladis (Dorfstraße 8, 6532 Ladis) beabsichtigt, diese Leistungen ab der kommenden Wintersaison 2019/2020 nach dem Bundesvergabegesetz (BVerG 2018) im Wege der Direktvergabe neu zu beschaffen. Im Rahmen der Direktvergabe können mehrere unverbindliche Preisauskünfte bzw. Angebote eingeholt werden.

Beschreibung des Leistungsgegenstandes:

Variante 1: Besorgung des vollständigen Winterdienstes

- Schneeräumung
 - Streuung
 - Schnee(ab-)Transport (gemeinsame Abwicklung mit der Gemeinde)
- Variante 2: Besorgung von Teilbereichen des Winterdienstes
- Schneeräumung
 - Streuung als Option (Streuung erfolgt durch die Gemeinde, im Bedarfsfall Unterstützung der Gemeinde)
 - Schnee(ab-)Transport (gemeinsame Abwicklung mit der Gemeinde)

Ausführliche Informationen (samt Richtlinien für die Durchführung des Winterdienstes und Formblatt für die Anbotslegung) zur gegenständlichen Ausschreibung sind im Internet unter www.ladis.tirol.gv.at (digitale Amtstafel) zu finden.

Am Auftrag interessierte Unternehmen werden hiermit eingeladen, eine unverbindliche Preisauskunft zu den Bedingungen der vorliegenden Richtlinien für die Durchführung des Winterdienstes abzugeben. Die Anbotslegung hat mittels des beiliegenden Formblattes zu erfolgen.

Spätester Termin für die postalische Übermittlung (Gemeinde Ladis, z. H. Bürgermeister Florian Klotz, Dorfstraße 8, A-6532 Ladis) bzw. persönliche Abgabe (im Gemeindeamt Ladis während der Amtsstunden) der unverbindlichen Preisauskunft ist am Montag, 7. Oktober 2019 um 12:00 Uhr.

Nach Einlangen der unverbindlichen Preisauskünfte wird sich der Gemeinderat der Gemeinde Ladis mit der weiteren Vorgehensweise (Festlegung der Variante, Vergabe, etc.) befassen.

Ladis, 18. September 2019

Für die Gemeinde Ladis:

Der Bürgermeister: Florian Klotz

Gerichtsedikt

Republik Österreich
Landesgericht Innsbruck
Der Präsident

KUNDMACHUNG

1 Jv 2359 – 5 B/19 a

Mit Erlass des Präsidenten des Oberlandesgerichtes für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck vom 2. September 2019, 1 Jv 3673 - 5 F/19 i, wurde infolge Enthebung des bisherigen Legalisators Dr. Reinhard Steinlechner, Herr Edgar Gottfried Fettner, Pensionist 6142 Mieders, Oweges A11 im Sinne des Artikels X, § 4 des Gesetzes vom 17. März 1897, RGBl. Nr. 77, mit Wirksamkeit vom 18. September 2019 zum Legalisator in Grundbuchssachen für das Gebiet der Gemeinde Schönberg im Stubaital im Gerichtsbezirk Innsbruck bestellt.

Innsbruck, 19. September 2019
Der Präsident des Landesgerichtes:
i. v. Dr. Klaus Jennewein

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck